

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Merkzeichen TBI

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen TBI im Schwerbehindertenausweis steht für taubblind und führt vor allem zu einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag.

2. Voraussetzungen für das Merkzeichen TBI

Das Merkzeichen TBI trägt das [Versorgungsamt](#) (teils auch "Amt für Soziale Angelegenheiten" oder "Amt für Soziales und Versorgung" genannt) auf Antrag in den [Schwerbehindertenausweis](#) ein, wenn es wegen einer Störung der Hörfunktion einen [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 70 **und** wegen einer Störung des Sehvermögens einen GdB von 100 festgestellt hat.

3. Vergünstigungen mit dem Merkzeichen TBI

- Menschen mit dem Merkzeichen TBI sind vom Rundfunkbeitrag befreit, Näheres unter [Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#).
- Steuerpflichtige mit Merkzeichen TBI können bei der Einkommensteuer seit dem Veranlagungszeitraum 2021 einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € als Steuerfreibetrag geltend machen. Näheres unter [Pauschbetrag bei Behinderung](#).
- In einigen Bundesländern ist das Merkzeichen TBI die Voraussetzung für eine landesspezifische Zahlung an Menschen, die gleichzeitig eine Sehbehinderung und eine Hörbehinderung haben, siehe unten.

Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen. Deshalb werden die [Merkzeichen Bl](#) (blind) und [Merkzeichen Gl](#) (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen "TBI" in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

4. Leistungen der Bundesländer für taubblinde Menschen

Ein Teil der Bundesländer sieht für Menschen, die gleichzeitig eine Sehbehinderung und eine Hörbehinderung haben, besondere Zahlungen vor. Meist heißen die Leistungen [Landespflegegeld](#) oder Landesblindengeld. Meist ist die Voraussetzung dafür das Merkzeichen TBI, oder es müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie für das Merkzeichen TBI.

4.1. Bayern

Menschen, die blind oder hochgradig sehbehindert sind und gleichzeitig einen Hörverlust von mindestens 80% haben, erhalten das doppelte Landesblindengeld: 1.496 € monatlich bei Blindheit und bei hochgradiger Sehbehinderung 448,80 € (§ 2 BayBlindG).

Hier sind die Voraussetzungen also etwas anders als für das Merkzeichen TBI.

4.2. Berlin

Wer das Merkzeichen TBI im Schwerbehindertenausweis eingetragen hat, bekommt in Berlin Landespflegegeld in Höhe von 1.189 € monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LPfIGG).

4.3. Brandenburg

Seit 1.7.2024 gibt es in Brandenburg Teilhabegeld für Menschen mit dem Merkzeichen TBI, Höhe: 850 € monatlich (§ 2 Nr. 4, § 3 Nr. 4 LTeilhGG).

4.4. Hessen

Bei GdB über 70 wegen einer Hörstörung und GdB 100 wegen einer Sehstörung wird Taubblindengeld in Höhe von 1.514,08 € gezahlt (§§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 LBlGG).

Die Voraussetzungen entsprechen also denen für das Merkzeichen TBl.

4.5. Nordrhein-Westfalen

Es gibt in NRW keine ausdrücklich für Taubblinde benannte Leistung, aber aus der Summe von Blindengeld und Gehörlosengeld ergeben sich folgende Leistungen:

- blind und bis 17 Jahre alt: 440,90 € + 77 € = 517,90 €
- blind und 18–59 Jahre alt: 880,28 € + 77 € = 957,28 €
- blind und ab 60 Jahre alt: 473 € + 77 € = 550 €
- hochgradig sehbehindert und mindestens 16 Jahre alt: 77 € + 77 € = 154 €

Gehörlosengeld bekommen dort nur Personen mit angeborener oder bis zum 18. Geburtstag erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

4.6. Sachsen

Menschen mit Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis erhalten in Sachsen die Leistungen für Blindheit, für Gehörlosigkeit und einen Zuschlag für die Taubblindheit (§§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 4 LBlindG):

- Jugendliche ab dem 14. Geburtstag und Erwachsene: 850 € monatlich
- Kinder vor dem 14. Geburtstag: 755 € monatlich

4.7. Schleswig-Holstein

Taubblinde Menschen erhalten 425 € monatlich (§ 1 Abs. 3 Satz 2 LBiGG).

Was unter Taubblindheit zu verstehen ist, ist in Schleswig-Holstein nicht näher definiert.

4.8. Thüringen

(§ 2 ThürBiGG)

Taubblinde Menschen erhalten 644 € monatlich.

Taubblinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben (z.B. Pflegeheim), oder im Gefängnis, in Sicherungsverwahrung oder wegen eines Gerichtsurteils in einer Klinik oder Anstalt untergebracht sind, erhalten 215,24 €.

Taubblinde Menschen vor dem 27. Geburtstag, die bereits vor dem 1.1.2008 Blindengeld erhalten oder beantragt haben und die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten 322 €.

Die Voraussetzungen entsprechen denen für das Merkzeichen TBl.

5. Praxistipp

Einen Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen finden Sie unter [Merkzeichen](#) .

Mit Klick auf [Merkzeichen-Tabelle](#) erhalten Sie einen Überblick über die Nachteilsausgleiche, die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

6. Wer hilft weiter?

[Versorgungsamt](#)

7. Verwandte Links

[Gehörlosengeld](#)

[Blindenhilfe Landesblindengeld](#)

[Merkzeichen](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 Nr. 8 SchwbAwV